Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

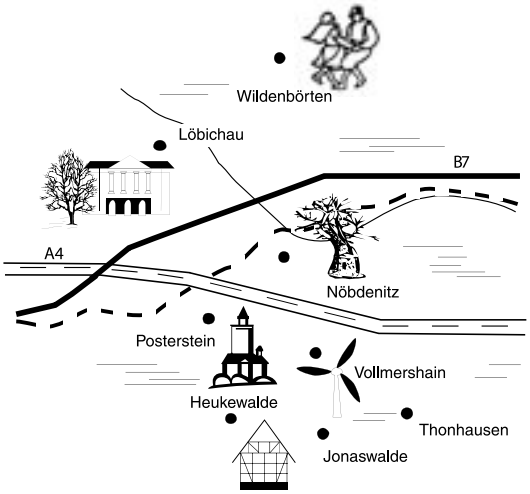

7. Ausgabe | 1. Juli 2010 | 16. Jahrgang

- Amtlicher Teil -

VG „Oberes Sprottental“

Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung
der Gemeinschaftsversammlung

Werte Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Sitzungstag: **8. Juli 2010**

Sitzungsort: **Bürgerstube in Nöbdenitz, Dorfstraße 2,**

Beginn: **19:00 Uhr**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3: Beschluss zur Vergabe eines Kredites

TOP 4: Wahl des Stellvertreters der Gemeinschaftsvorsitzenden

TOP 5: Beschluss zur Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ (Änderung)

TOP 6: Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Nicht öffentlicher Teil

Barth, Vorsitzende

Gemeinde Heukewalde

Einladung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Heukewalde vom 12.12.2003 findet die nächste

Einwohnerversammlung
am Donnerstag, dem 15. Juli 2010, um 19:00 Uhr

im FFW Vereinszimmer Heukewalde statt.

Es werden Ausführungen zum abgelaufenen Jahr sowie zu gemeindlichen Vorhaben für 2010 und darüber hinaus gemacht.

Sollten Fragen, deren Beantwortung einer besonderen Vorbereitung bedürfen, anstehen, so wird darum gebeten, diese rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich im Gemeindeamt vorzulegen. Auch für Anregungen, Hinweise oder sachliche Kritik besteht die Möglichkeit, diese vorzubringen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Piewak, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010 in der Gemeinde Heukewalde

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2010 das endgültige Wahlergebnis der oben genannten Wahl ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	189
Zahl der Wähler	174
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	3
Zahl der gültigen Stimmabgaben	171

>>>>>

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Wolf, Lutz	CDU Wählergruppe	65
2	Piewak, Maik	Einzelbewerber	106

Gewählt ist: Piewak, Maik

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Heukewalde, den 01. Juli 2010

Rauschenbach/Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heukewalde über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat mit der Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr. 128-33/2010 vom 25.03.2010 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Heukewalde, 01.07.2010

Piewak, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heukewalde über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heukewalde vom 25.04.1997 i.V.m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.06.2002 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15.02. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Heukewalde, 01.07.2010

Piewak, Bürgermeister

Gemeinde Jonaswalde

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010 in der Gemeinde Jonaswalde

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2010 das endgültige Wahlergebnis der oben genannten Wahl ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	279
Zahl der Wähler	139
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	11
Zahl der gültigen Stimmabgaben	128

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Matthes, Rolf	Einzelbewerber	122

zugeschriebene Bewerber:

Brauer, Elmar	3
Steinhäußer, Ralf	1
Hörig, Katrin	1
Schellenberg, Horst	1

Gewählt ist: Matthes, Rolf

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Jonaswalde, den 01. Juli 2010

Schmidt/Wahlleiter

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 20. April 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

8/2010 – Beschluss der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2010
9/2010 – Beschluss der Änderung des Finanz- und Investplanes 2009 – 2013
10/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. Februar 2010
11/2010 – Vergabe der Teilerneuerung (1 Mast) der Straßenbeleuchtung in Nischwitz
12/2010 – Vergabe zum Umbau der Messeinrichtungen vom 1. Obergeschoss in das Erdgeschoss am Gemeindeamt in Nischwitz
13/2010 – Vergabe zur Errichtung einer Pflasterrinne vom Grundstück Nr. 19 bis Grundstück Nr. 21 entlang der Ortsstraße Nischwitz
14/2010 – Zustimmung zum Nutzungsvertrag zwischen der Feuerwehr Nischwitz und der Gemeinde Jonaswalde
15/2010 – Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Jonaswalde über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde hat mit der Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr. 5/2010 vom 23.02.2010 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und der Grundsteuer B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Jonaswalde einzulegen.

Jonaswalde, 01.07.2010

Matthes, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Jonaswalde über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jonaswalde vom 24.07.1998 i.V.m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 31.07.2001 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15.02. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekantmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Jonaswalde einzulegen.

Jonaswalde, 01.07.2010 *Matthes, Bürgermeister*

Gemeinde Löbichau

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010 in der Gemeinde Löbichau

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2010 das endgültige Wahlergebnis der oben genannten Wahl ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	902
Zahl der Wähler	487
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	11
Zahl der gültigen Stimmabgaben	476

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Hermann, Rolf	Einzelbewerber	460

zugeschriebene Bewerber:

Wagner, Andreas	4
Beer, Manfred	3
Drews, Dirk	2
Schröder, Thomas	2
Nierlein, Marco	1
Lange, Jürgen	1
Keil, Karin	1
Lorenz, Ralph	1
Rybicki, Martin	1

Gewählt ist: Hermann, Rolf

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Löbichau, den 01. Juli 2010

Keil/Wahlleiterin

Bekanntmachung

In der II. nicht öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2010, der III. öffentlichen Sitzung am 28. April 2010 und der IV. nicht öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2010 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr.: 7/II/2010 – Beschluss zur Vergabe Sanierung des Sockelbereiches an den Gebäuden im Innenhof des Gemeindehofes Beerwalder Straße 33

Beschluss Nr.: 8/II/2010 – Beschluss zur Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes der KBE 2008/2009

Beschluss Nr.: 9/II/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20. Januar 2010

Beschluss Nr.: 10/II/2010 – Zustimmung zum Stundungsantrag

Beschluss Nr.: 11/II/2010 – Zustimmung zum Stundungsantrag

Beschluss Nr.: 12/III/2010 – Beschluss zur ersten Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Löbichau

Beschluss Nr.: 13/III/2010 – Beschluss zur Auftragsvergabe Sonderung der Kreisstraßen 530 und 532

Beschluss Nr.: 14/III/2010 – Beschluss zur Vergabe Lieferung von 3 Erzieherinnenstühlen für die Kindertagesstätte in Großstechau

Beschluss Nr.: 15/III/2010 – Beschluss zur Vergabe Wegebau zwischen Schulberg und Friedhof (Leichengasse) im Ortsteil Großstechau

Beschluss Nr.: 16/III/2010 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Renaturierung der Hainmühlenwiese / Öffnung der Beerwalder Sprotte – 3. Bauabschnitt: Begrünung/Ausstattung

Beschluss Nr.: 17/III/2010 – Beschluss zur Vergabe grundhafter Straßenausbau „Am Dobraer Berg“ im Ortsteil Drosen

Beschluss Nr.: 18/III/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. Februar 2010

Beschluss Nr.: 19/III/2010 – Zustimmung zur Fördervereinbarung zur Erstellung eines Energieberichtes für die Straßenbeleuchtungsanlage zwischen der Gemeinde und der envia Mitteldeutsche Energie AG

Beschluss Nr.: 20/IV/2010 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Renaturierung der Hainmühlenwiese / Öffnung der Beerwalder Sprotte – 2. Bauabschnitt: Öffnung der Beerwalder Sprotte

Beschluss Nr.: 21/IV/2010 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Renaturierung der Hainmühlenwiese / Öffnung der Beerwalder Sprotte – 3. Bauabschnitt: Ausstattung (Zaun, Geländer)

Beschluss Nr.: 22/IV/2010 – Beschluss zur Vergabe Rasenrenovation auf dem Sportplatz in Löbichau

Beschluss Nr.: 23/IV/2010 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Gestaltung Vorplatz am Vereinshaus „Zur Linde“ in Beerwalde

Beschluss Nr.: 24/IV/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28. April 2010

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löbichau über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau hat mit der Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr. 1/I/2010 vom 20.01.2010 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und der Grundsteuer B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Löbichau einzulegen.

Löbichau, 01.07.2010 *Hermann, Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löbichau über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Löbichau vom 13.08.2002 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 30.06. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekantmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Löbichau einzulegen.

Löbichau, 01.07.2010 *Hermann, Bürgermeister*

Gemeinde Nöbdenitz

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010 in der Gemeinde Nöbdenitz

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2010 das endgültige Wahlergebnis der oben genannten Wahl ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	846
Zahl der Wähler	374
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	23
Zahl der gültigen Stimmabgaben	351

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Reinhold, Hartmut	Feuerwehr e.V. Untschen	317

zugeschriebene Bewerber:

Großmann, Wolfgang	7
Heydenreich, Günter	7
Gampe, André	5
Zapp, Erich	5
Wunderlich, Frank	3
Quaas, Frank	2
Gäbler, Karin	1
Hamel, Udo	1
Dr. Opelt, Karin	1
Radziej, Knut	1
Hofmann, Falk	1

Gewählt ist: Reinhold, Hartmut

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Nöbdenitz, den 01. Juli 2010

Heydenreich/Wahlleiter

Bekanntmachung

In der Sitzung des Gemeinderates Nöbdenitz am 18.05.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 22/2010 – Auf Grund des neuen Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes wird dem Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses zugestimmt.

Beschluss Nr. 23/2010 – Vergabe Lieferauftrag Funkmeldeempfänger für die Freiwillige Feuerwehr

Beschluss Nr.24/2010 – Vergabe Lieferauftrag Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr

Beschluss Nr. 25/2010 – Dem Bauantrag für einen Anbei an ein Einfamilienhaus im OT Lohma wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschluss Nr. 26/2010 – Vergabe Auftrag zum Mulchen von Straßenrändern und Flächen

Beschluss Nr. 27/2010 – Zustimmung zur Verpachtung einer Teilfläche aus dem Grundstück 89/1 in Nöbdenitz, Lößigstraße

Beschluss Nr. 28/2010 – Gestattung der Nutzung eines Leerrohres in der Brücke Lohma – Untschen für ein Elektrokabel

Beschluss Nr. 29/2010 – Auftragsvergabe zur Verlegung eines Erdkabels mit 2 Fundamenthülsen für die Straßenbeleuchtung zwischen Lohma und Untschen

Beschluss Nr. 30/2010 – Die Niederschrift zur Sitzung vom 20. April 2010 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nöbdenitz über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz hat mit der Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr. 5/2010 vom 16.02.2010 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 275 v.H. und der Grundsteuer B auf 375 v.H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen

die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Nöbdenitz einzulegen.

Nöbdenitz, 01.07.2010 *Reinhold, Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nöbdenitz über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 06.05.1999 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 31.03. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekantmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Nöbdenitz einzulegen.

Nöbdenitz, 01.07.2010 *Reinhold, Bürgermeister*

Gemeinde Posterstein

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein hat in seiner Sitzung am 27. April 2010 die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Posterstein für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 18. Mai 2010 die Haushaltssatzung genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Posterstein, Landkreis Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Posterstein folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 421.393 €

und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 208.921 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **50.000 €** vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf Null € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
   b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 295 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

---

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Posterstein, 31.05.2010

Gemeinde Posterstein

GEMEINDE POSTERSTEIN · THÜRINGEN ·

Jakubek, Bürgermeister

>>>>>

Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom 05.07.2010 – 20.07.2010 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Posterstein, 31.05.2010

Jakubek, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010 in der Gemeinde Posterstein

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2010 das endgültige Wahlergebnis der oben genannten Wahl ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	383
Zahl der Wähler	209
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	4
Zahl der gültigen Stimmabgaben	205

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Jakubek, Stefan	Einzelbewerber	205

Gewählt ist: Jakubek, Stefan

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Posterstein, den 01. Juli 2010

Heilmann/Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein hat mit der Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr. II/4/2010 vom 27.04.2010 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und der Grundsteuer B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Posterstein einzulegen.

Posterstein, 01.07.2010 *Jakubek, Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Posterstein vom 28.08.2001 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekantmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Posterstein einzulegen.

Posterstein, 01.07.2010 *Jakubek, Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Posterstein

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Posterstein am 27. April 2010 beschlossene Friedhofssatzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 4. Juni 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofssatzung der Gemeinde Posterstein vom 16. Juni 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein hat in seiner Sitzung am 27. April 2010 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Posterstein erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den folgenden im Gebiet der Gemeinde Posterstein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

Friedhof Posterstein, Gemarkung Posterstein, Flur 2, Flurstück 121

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Posterstein waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(4) Die Bestattung einer anderen im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn

1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder

>>>>>

geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich von 7:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit jedoch spätestens bis 20:00 Uhr geöffnet. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof sind nur Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausführung der Tätigkeiten einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz haben.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind 18:30 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen verbieten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte bestattet.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden in der Regel vom beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Sofern der Nutzungsberechtigte kein Bestattungsinstitut beauftragt, hat er selbst nach Rücksprache mit der Gemeinde die Aushebung und Verfüllung zu veranlassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Erdgrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdgrabstätten, Urnengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind vom Antragsteller durchzuführen. Diese können sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Erdgrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnengrabstätten,
d) Aschestreuwiese.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) In jeder Erdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist weiter zulässig die Urne eines Familienangehörigen mit einer Leiche in einer Erdgrabstätte zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

>>>>>

(4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als zwei- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a)-i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnengrabstätten,
b) Grabstätten für Erdbestattungen,
c) Aschestreuwiesen.

(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnengrabstätte können 2 Aschen bestattet werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(3) Die Aschenstreuwiese ist eine Aschengrabstätte, auf der das Einbringen der Asche mit Urne unter die Rasendecke erfolgt. Die Gemeinde übernimmt hier die Pflicht zur Herrichtung und Gestaltung. Für diese Art der Grabstätte wird kein Grabschein erteilt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Größe der Grabmale muss im Vergleich zur Grabstätte in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Form und Beschaffenheit der umliegenden Grabsteine angepasst werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete, veränderte oder ihrer Umgebung nicht angepasste Grabmale müssen entfernt oder entsprechend geändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Standfestigkeit der Grabmale muss gewährleistet sein.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde bzw. durch Dritte durch eine Druckprobe (Handprüfung) überprüft.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdgrabstätten, Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder

>>>>>

sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist verboten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdgrabstätten, Urnengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Erdgrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Das Aufstellen von Bänken ist nicht gestattet. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten sowie nicht biologisch abbaubarer Grabschmuck) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdgrabstätte, Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 25 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Durch die Gemeinde wird auf dem Friedhofsgelände kein Winterdienst durchgeführt und keine Haftung für daraus resultierende Schäden übernommen. Im Übrigen haftet die Gemeinde

nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
   3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   4. gewerbsmäßig fotografiert,
   5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne die fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit sowie einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz ausübt (§ 6),
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Grabmale in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Grabstätte errichtet (§ 17),
g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in einem würdigen und verkehrssicherem Zustand errichtet und hält (§§ 20, 21 und 23),
j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7)
k) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Posterstein, 16. Juni 2010

Jakubek, Bürgermeister

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jakubek, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Posterstein

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Posterstein am 27. April 2010 beschlossene Friedhofsgebührensatzung wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 3. Juni 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Posterstein vom 16. Juni 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Posterstein vom 16. Juni 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein in der Sitzung am 27. April 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Posterstein vom 16. Juni 2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. >>>

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen
   1. der Ehegatte,
   2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
   3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
   4. die Kinder,
   5. die Eltern,
   6. die Geschwister,
   7. die Enkelkinder,
   8. die Großeltern,
   9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren nach den § 5 bis 7 dieser Satzung sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen 20,00 Euro
- sonstige Zustimmungen nach der Friedhofssatzung 20,00 Euro.

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte, Bestattung in einer Aschestreuwiese

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

a) Erdgrab	350,00 Euro
b) Urnengrab je Urne	300,00 Euro.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 4 und 15 Abs. 4) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdgrab	11,50 Euro/Jahr
b) Urnengrab	10,00 Euro/Jahr

(2) Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Für die Beisetzung einer Asche auf der Aschestreuwiese wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro erhoben.

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) zweistelliges Wahlgrab	550,00 Euro
b) mehrstelliges Wahlgrab	800,00 Euro.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) zweistelliges Wahlgrab	18,00 Euro/Jahr
b) mehrstelliges Wahlgrab	26,50 Euro/Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posterstein, 16. Juni 2010

Jakubek, Bürgermeister

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jakubek, Bürgermeister

Gemeinde Thonhausen

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010 in der Gemeinde Thonhausen

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2010 das endgültige Wahlergebnis der oben genannten Wahl ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	509
Zahl der Wähler	247
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	17
Zahl der gültigen Stimmabgaben	230

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Hupfer, André	Einzelbewerber	215

zugeschriebene Bewerber:

Große, Elke	4
Schädel, Bert	4
Ahner, Tino	2
Griesbacher, Heiko	2
Blei, Eberhard	1
Kosack, Michael	1
Richter, Henry	1

Gewählt ist: Hupfer, André

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Thonhausen, den 01. Juli 2010

Ahner/Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Thonhausen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen hat mit der Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr. I/2/2010 vom 09.02.2010 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und der Grundsteuer B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Thonhausen einzulegen.

Thonhausen, 01.07.2010

Hupfer, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Thonhausen über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Thonhausen vom 13.02.1998 i.V.m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.11.2001 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

>>>>>

Die Hundesteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15.02. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden.

Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekantmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Thonhausen einzulegen.

Thonhausen, 01.07.2010

Hupfer, Bürgermeister

Gemeinde Vollmershain

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010 in der Gemeinde Vollmershain

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2010 das endgültige Wahlergebnis der oben genannten Wahl ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	284
Zahl der Wähler	148
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	10
Zahl der gültigen Stimmabgaben	138

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Junghanns, Gerd	Einzelbewerber	137
zugeschriebene Bewerber:			
	Künzel, Brigitte		1

Gewählt ist: Junghanns, Gerd

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Vollmershain, den 01. Juli 2010

Künzel/Wahlleiterin

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat in seiner Sitzung am 14. April 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

II/1/2010 – Beschluss zur Vergabe der Imbissversorgung im Freibad Vollmershain für die Badesaison 2010

II/2/2010 – Beschluss über die Vergabe zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Haupt- und Nebengebäudes der Kindertagesstätte Vollmershain

II/3/2010 – Beschluss über die Vergabe zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes im Freibad Vollmershain

II/4/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10. Februar 2010

II/5/2010 – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

II/6/2010 – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Vollmershain über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat mit der Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr. I/2/2010 vom 10.02.2010 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und der Grundsteuer B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden.

Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Vollmershain einzulegen.

Vollmershain, 01.07.2010

Junghanns, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Vollmershain über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vollmershain vom 16.04.1999 i.V.m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 07.08.2001 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15.02. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekantmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Vollmershain einzulegen.

Vollmershain, 01.07.2010

Junghanns, Bürgermeister

Gemeinde Wildenbörten

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010 in der Gemeinde Wildenbörten

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2010 das endgültige Wahlergebnis der oben genannten Wahl ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	294
Zahl der Wähler	183
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	4
Zahl der gültigen Stimmabgaben	179

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Träger des Wahlvorschlages	Stimmen
1	Fischer, Gerhard	Einzelbewerber	174
zugeschriebene Bewerber:			
	Klaus, Andreas		3
	Splitt, Tamara		2

Gewählt ist: Fischer, Gerhard

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Wildenbörten, den 01. Juli 2010

Riedel/Wahlleiter

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat in seiner Sitzung am 23. März 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

12/II/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16. Februar 2010, öffentlicher Teil

12a/II/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16. Februar 2010, nicht öffentlicher Teil

13/II/2010 – Berufung Wahlleiter und Stellvertreter

14/II/2010 – Beschluss zur Finanzierung der Planungsleistungen zum Straßenbau in der Ortslage Wildenbörten

15/II/2010 – Ablehnung zum Kauf eines Feuerwehrautos 2010

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildenbörten über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat mit der Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr. 3/I/2010 vom 16.02.2010 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und der Grundsteuer B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Wildenbörten einzulegen.

Wildenbörten, 01.07.2010

Fischer, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildenbörten über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wildenbörten vom 11.05.2004 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 30.06. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekantmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Wildenbörten einzulegen.

Wildenbörten, 01.07.2010

Fischer, Bürgermeister

- Ende Amtlicher Teil -

Impressum

Kommunales Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG Oberes Sprottental
Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR
Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental“ zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental -
“Redaktion Mitteilungsblatt“ - z.Hd. Frau Scholz
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 03 44 96 / 230-12 -
E-Mail: personalamt@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR,
Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz
Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 - Fax: 03 44 96 / 6 45 06
E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

- Nichtamtlicher Teil -

Förderung von Kleinkläranlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Mit dem beschlossenen und veröffentlichten Abwasserbeseitigungskonzept für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ist eine Voraussetzung zur Beantragung von Fördermitteln für Kleinkläranlagen geschaffen worden. Antragsformulare liegen in der Verwaltungsgemeinschaft bzw. bei den Stadtwerken Schmölln GmbH aus. Fördermittelanträge werden für die entsprechenden im Abwasserbeseitigungskonzept ausgewiesenen Gebiete entgegengenommen.

Was wird gefördert?

Der Freistaat Thüringen fördert:

- den Ersatzneubau als biologische Kleinkläranlage,
- die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe,
- den Bau biologischer Kleinkläranlagen als Gruppenlösung im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung.

Nicht gefördert werden Kleinkläranlagen für die Ersterschließung von Grundstücken.

Welche Voraussetzungen müssen u.a. für eine Förderung erfüllt sein?

- Für das betreffende Gebiet muss ein bestätigtes Abwasserbeseitigungskonzept vorliegen.
- Das Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, welches nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen wird.
- Als rechtliche Voraussetzungen müssen vorliegen bzw. beantragt werden:
  - bei Einleitung in ein Gewässer
    - die Erlaubnis der unteren Wasserbehörde,
  - bei Einleitung in einen Kanal
    - eine Satzung, die eine Sanierung der Kleinkläranlage fordert und die
    - Zustimmung des Abwasserentsorgers
- Die neue Kleinkläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.
- In begründeten Fällen kann rückwirkend, bis längstens 15.08.2007 gefördert werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW).

Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für bis zu 4 EW 1.500 EUR zuzüglich 150 EUR je weiterem EW.

Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für bis zu 4 EW 750 EUR zuzüglich 75 EUR je weiterem EW.

Bei weitergehenden Reinigungsanforderungen wird eine zusätzliche Zuwendung für bis zu 4 EW in Höhe von 300 EUR zuzüglich 50 EUR je weiterem EW gewährt.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken,
- Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken, soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und

Wie läuft das Förderverfahren ab?

1. Der kommunale Aufgabenträger veröffentlicht sein Abwasserbeseitigungskonzept. Er gibt jährlich bekannt, dass er Fördermittelanträge für die Sanierung (Ersatzneubau oder Nachrüstung) von Kleinkläranlagen für bestimmte Gebiete entgegennimmt.
2. Die Antragsformulare werden von dem kommunalen Aufgabenträger veröffentlicht. Die Bürger beantragen die Fördermittel bei dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger.
3. Der Aufgabenträger prüft die Anträge.
   - Für jährlich 5 % der betroffenen Grundstücke kann er Anträge auswählen und als Vorschlag zur Bewilligung an die Thüringer Aufbaubank (TAB) weiterleiten.
   - Ist eine Sanierung behördlich gefordert, so sind diese Anträge vorrangig weiterzuleiten.
4. Die TAB erstellt den Zuwendungsbescheid. Mit ihm erhält der Bürger den Fördermittelabrufantrag und die Mitteilung, welche Unterlagen bei der Auszahlung vorzulegen sind.
5. Der Bürger lässt die Kleinkläranlage errichten oder nachrüsten und bezahlt die entsprechenden Rechnungen.
6. Vor der Inbetriebnahme der Anlage führt der Aufgabenträger eine Erstkontrolle durch.
7. Der Bürger/Bauherr schickt den Fördermittelabruf an die TAB mit den im Bescheid geforderten Unterlagen (u.a. Protokoll der Erstkontrolle). Die TAB zahlt die Fördermittel an den Bauherren aus.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (Telefon 034496 – 23026) bzw. die Stadtwerke Schmölln GmbH (034491 – 6440) gerne zur Verfügung.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!
Die Gemeindeverwaltungen gratulieren zum Geburtstag und wünschen persönliches Wohlergehen

Gemeinde Heukewalde

Ernst Rabold in Heukewalde
am 04.07. zum 75’sten

Gottfried Ahner in Heukewalde
am 08.07. zum 76’sten

Karl Telle in Heukewalde
am 08.07. zum 84’sten

Erhard Rauschenbach in Heukewalde
am 26.07. zum 60’sten

Gerhard Thomas in Heukewalde
am 30.07. zum 89’sten

Gemeinde Jonaswalde

Waltraud Bachmann in Jonaswalde
am 09.07. zum 70’sten

Günter Neimke in Nischwitz
am 20.07. zum 76’sten

Gemeinde Löbichau

Karl Brylla in Tannenfeld
am 01.07. zum 71’sten

Gisela Doering in Beerwalde
am 02.07. zum 77’sten

Hubert Senftleben in Kleinstechau
am 13.07. zum 79’sten

Siegfried Bromme in Kleinstechau
am 16.07. zum 75’sten

Erhard Junghanns in Löbichau
am 16.07. zum 73’sten

Werner Richter in Tannenfeld
am 17.07. zum 73’sten

Georg Winter in Beerwalde
am 18.07. zum 73’sten

Renate Wehr in Kleinstechau
am 20.07. zum 76’sten

Hildegard Wolf in Großstechau
am 24.07. zum 88’sten

Vinzenz Ettel in Beerwalde
am 27.07. zum 88’sten

Ursula Degenhardt in Drosen
am 28.07. zum 76’sten

Ruth Ettel in Beerwalde
am 29.07. zum 78’sten

Gerda Friedemann in Tannenfeld
am 29.07. zum 88’sten

Gemeinde Nöbdenitz

Hagen Fleischer in Lohma
am 01.07. zum 76’sten

Eberhard Enke in Lohma
am 06.07. zum 76’sten

Mimi Seiler in Lohma
am 06.07. zum 90’sten

Helga Rast in Nöbdenitz
am 07.07. zum 75’sten

Johanna Hofmann in Nöbdenitz
am 13.07. zum 83’sten

Rolf Gerth in Lohma
am 15.07. zum 74’sten

Manfred Vincenz in Nöbdenitz
am 16.07. zum 73’sten

Eberhard Müller in Nöbdenitz
am 17.07. zum 82’sten

Martin Kipping in Nöbdenitz
am 24.07. zum 80’sten

Wolf-Dieter Weithase in Untschen
am 24.07. zum 75’sten

Gemeinde Posterstein

Rudolf Uhlig in Posterstein
am 13.07. zum 85’sten

Günter Petzold in Posterstein
am 16.07. zum 77’sten

Willfried Schnelle in Posterstein
am 16.07. zum 71’sten

Werner Teichmann in Posterstein
am 23.07. zum 86’sten

Sonia Vogel in Posterstein
am 28.07. zum 75’sten

Gemeinde Thonhausen

Hans-Georg Götze in Schönhaide
am 01.07. zum 79’sten

Johanna Kinalczyk in Thonhausen
am 03.07. zum 75’sten

Herta Schlenzig in Thonhausen
am 08.07. zum 79’sten

Monika Lokotsch in Thonhausen
am 12.07. zum 79’sten

Heinz Ahner in Thonhausen
am 17.07. zum 79’sten

Martha Dix in Thonhausen
am 30.07. zum 89’sten

Gemeinde Vollmershain

Brigitte Wild in Vollmershain
am 13.07. zum 77’sten

Gemeinde Wildenbörten

Ingeborg Riedel in Wildenbörten
am 02.07. zum 76’sten

Christa Kießhauer in Wildenbörten
am 03.07. zum 79’sten

Rudolf Kirmse in Dobra
am 11.07. zum 86’sten

Ingeborg Kirmse in Dobra
am 12.07. zum 83’sten

Gertraude Geßler in Hartroda
am 20.07. zum 84’sten

Eckhard Klaus in Wildenbörten
am 20.07. zum 70’sten

Waltraud Schneider in Wildenbörten
am 23.07. zum 81’sten

Elisabeth Winter in Wildenbörten
am 23.07. zum 88’sten

Friedheim Beer in Dobra
am 30.07. zum 73’sten

Achtung!

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“

erscheint am 05.08.2010

Redaktionsschluss

ist Montag, der 26.07.2010.

Landseniorenvereinigung

Am 09. Juni 2010 fand in Pfiffelbach die diesjährige Jahrestagung der Thüringer Landsenioren statt.

Vom Altenburger Land waren 18 Landsenioren und der Vizepräsident der Landseniorenvereinigung, Herr Willfried Schnelle, vertreten.

Der Geschäftsführer des Thüringer Bauernverbandes, Herr Baldus, sprach über die Arbeit der Bauernverbände im ländlichen Raum. Weiterhin gab es noch verschiedene interessante Beiträge, u.a. durch den Staatssekretär im Finanzministerium, Herrn Spät.

Die Krönung dieses gelungenen Tages bildete die Auszeichnung verdienter Mitglieder der Landsenioren.

Alhard, Freiherr von dem Bussche Haddenhausen von den Landsenioren Altenburger Land erhielt die Goldene Ehrennadel der Deutschen Landsenioren für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand der Landsenioren.

Weiterhin wurde Frau Christl Schellenburg mit der Silbernen Ehrennadel der Deutschen Landsenioren für ihre vorbildliche Arbeit im Vorstand der Landsenioren geehrt.

Herr Egon Kühn erhielt das Ehrenamtszertifikat der Thüringer Ehrenamtsstiftung für langjährige ehrenamtliche Arbeit im Vorstand der Landsenioren.

Allen Ausgezeichneten unsere herzlichsten Glückwünsche.

Landseniorenvereinigung Altenburger Land e.V.

Am 3. Augustwochenende ist es wieder soweit, das größte Western- & Country-Highlight in Ostthüringen und im Leipziger Süden, die

12. Westerntage der Kohlebahn,

locken Tausende große und kleine Westernhelden nach Haselbach.

Ein vielseitiges Programm erwartet Sie in unserer jährlich wachsenden Westernstadt.

Ob Indianer, Südstaatler, die Amazonen-Show (www.amazcmenshow.de), Line- & Square-Dancer, Live-Musiker, Handwerker u.v.m., alle werden Ihnen auch in diesem Jahr ein spannendes aktionsreiches Programm bieten.

Festzelt: Samstag ab 19:30 Uhr

abwechselnd Flemming-Band und Ramona & Hannes

Die Züge rollen an diesem Wochenende ab 10:00 Uhr im Stundentakt ab Haselbach.

Eine Zugfahrt die sich lohnt – mit Action, Überfall, Line-Dance mit den Eulatalern, im Schnaudertal erwartet Sie ein Western-Showact mit dem Titel „Die Tapferen von Porter‘s Creek“.

Brennende Fässer, krachende Colts und Männer voll Ruhm und Ehre: Erleben Sie die glorreiche Zeit des Wilden Westens als packende Open-Air-Show vor authentischer Kulisse. An Bord des Western-Express werden Sie Zeuge einer Epoche, in der Revolver das Land regierten und Liebe mehr als nur ein Wort war. Peitschende Schüsse, galoppierende Pferde und feurige Explosionen erwarten Sie während der Fahrt – steigen Sie zu und reisen Sie ins alte Amerika!

Wenn wir Sie neugierig gemacht haben oder Sie möchten mehr über den Ablauf sowie die Abfahrtszeiten der Züge wissen, dann rufen Sie uns bitte an:

Mo-Fr von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Tel. 03448-752550 oder 03448-752143 oder Sie schicken uns eine Mail an: kohlebahn.meuselwitz@freenet.de

www.kohlebahnen.de

- Änderungen vorbehalten! -

Achtung! Achtung!

Das Bahnhofs- und Bergmannsfest der Kohlebahn am 03. und 04. Juli 2010 entfällt!

Auf Grund technischer Probleme verschiedener Dampflokbetreiber müssen wir unser Fest ausfallen lassen und dieses auf einen anderen Termin verschieben. Dieser wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Am Sonntag, 04. Juli 2010, fährt unsere Bahn laut Fahrplan!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Der Verein Kohlebahnen

Infos: 03448-752550 / 03448-752143
E-Mail: kohlebahn.meuselwitz@freenet.de

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental“

Gemeinde Heukewalde

Werte Einwohner von Heukewalde,

am 06.06.2010 fanden die Bürgermeisterwahlen statt.

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das erneut ausgesprochene Vertrauen recht herzlich bedanken. Wie in den vergangenen sechs Jahren meiner Amtszeit werde ich auch weiterhin mein Wissen und persönliche Kraft für das Wohl unserer Gemeinde und für einen schönen Ort einsetzen.

Dem Wahlvorstand, Frau Oertel, Frau Kaisner, Frau Kudling, Frau Brauer, Frau Thomas und dem Wahlleiter Herrn E. Rauschenbach möchte ich für die am Wahltag geleistete Arbeit recht herzlich danken. Für die vielen Glückwünsche der Einwohner, der Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft und den Mitarbeitern, den Bürgermeistern der Nachbargemeinden, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Schmölln und ansässigen Gewerbetreibenden und dem Landrat möchte ich mich hiermit recht herzlich bedanken. Meine in der örtlichen Presse gemachten Aussagen werde ich zum Wohle aller Einwohner der Gemeinde umsetzen. Ich hoffe auch weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, dass wir all unsere gesteckten Ziele verwirklichen können.

Bei meinem Stellvertreter Erhard Rauschenbach möchte ich mich für die geleistete Unterstützung bedanken und wünsche uns für diese Amtszeit auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Vielen, vielen Dank an die Helfer, welche mich im Hintergrund zur Wahl mit unterstützt haben.

Maik Piewak

Danke auch einer unserer jüngsten Einwohnerin von Heukewalde, Luisa Ahner, für das schöne Bild, welches sie für mich als Aufmunterung während der Wahlvorbereitungen gefertigt hat.

DANK

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Heukewalde!

Die Wahl zum Bürgermeister für die nächsten 6 Jahre ist vorbei – die Mehrheit hat sich für Maik Piewak entschieden.

Als Demokrat habe ich dieses Bürgervotum zu respektieren.

Bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die mir ihre Stimme gegeben und mich in meinem Vorhaben bestärkt und unterstützt haben, möchte ich mich an dieser Stelle herzlichst bedanken und bedauere, dass es nicht gereicht hat, einen Politik- und Stilwandel in der Führung der Gemeinde Heukewalde herbeizuführen.

Das ist schade, weniger für mich persönlich, als vielmehr für die Einwohner des Dorfes.

Allen sei aber versichert, dass dieses für mich enttäuschende Wahlergebnis mich nicht davon abbringen wird, weiter sachlich und kritisch die Arbeit und die Ergebnisse der Gemeindeverwaltung zu überprüfen und sie dann zu unterstützen, wenn sie gegen die Verschwendung von Steuergeldern, aber für das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist.

Lutz Wolf

Seit dem 2. Mai 2010 um 11:06 Uhr
steht unsere Welt Kopf! Ist aber auch verständlich
bei einem Wonnebaby von 2850 g und 46 cm,
das jeden mit seinem Charme verzaubert.

Für das herzliche Willkommen,
die tollen Geschenke und die vielen Glückwünsche
bedanken wir uns ganz herzlich.

Die glücklichen Eltern
Fränze und David Friderici
und der kleine Finn

Heukewalde, im Mai 2010

Gemeinde Jonaswalde

Evang.-Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

- Kirchennachrichten Juli 2010 -

Monatsspruch:

So bekehre dich nun zu deinem Gott, halte fest an Barmherzigkeit und Recht und hoffe stets auf deinen Gott!

Hosea 12,7

1. Gottesdienste

3. Juli – Sonnabend

18:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Pfr. i.R. Jürgen Dittmar in Mannichswalde

11. Juli – 6. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Nischwitz

18. Juli – 7. Sonntag nach Trinitatis

9:00 Uhr Nöbdenitz
10:15 Uhr Heukewalde
14:00 Uhr Thonhausen

25. Juli – 8. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Pfr. i.R. Jürgen Dittmar in Mannichswalde

1. August – 9. Sonntag nach Trinitatis

9:00 Uhr Jonaswalde
10:15 Uhr Mannichswalde

Veranstaltungen und Hinweise

Urlaub Pfarrer Dittmar: bis 13.7. und 23.-30.7.2010

Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Dittrich in Linda (036608/2426).

Kindergarten Nischwitz

Kindergartentagesausfahrt

Unsere Kindertagsausfahrt führte uns in diesem Jahr nach Langenbernsdorf auf den Lama- und Ponyhof der Familie Schittko.

Nach dem freundlichen Empfang wurden unsere Kinder im Vorführraum mit den Tieren des Hofes bekannt gemacht. Dazu gehörten das Huhn „Goldi“, Küken, Hasen, Ziegen, Katzen und natürlich die Lamas. Alle Tiere waren ganz zahm und zutraulich. Beim Hofrundgang gab es noch Pferde, Ponys, Lamas und Alpakas zu sehen.

Großen Spaß hatten die Mädchen und Jungen beim Reiten auf einem Pony und auf einem Pferd, ein Lama wurde von den Kindern Runde um Runde geführt. Leider war der Vormittag viel zu schnell vorbei, denn gern wären wir noch etwas länger geblieben.

Die Busfahrt mit Herrn Bachmann ist für die Kinder immer ein schönes Erlebnis.

Am eigentlichen Kindertag überraschte uns die Fleischerei Grobitzsch mit einem gesunden Obstfrühstück. Das Obst und die Früchte waren appetitlich angerichtet und alle Kinder haben kräftig zugelangt. Vielen, vielen Dank für die gelungene Überraschung.

Die Zuckertüten für unsere Schulanfänger sind auch schon gewachsen. Die Kinder staunten, hingen doch die bunten Tüten nach einigen Regentagen und anschließender Hitze am Zuckertütenbaum. Alle Tüten wurden vorsichtig vom Baum genommen, die Kinder bekamen ein kleines Geschenk sowie Blumen überreicht und natürlich viele gute Wünsche für die Schule.

Den Vormittag verbrachten wir mit allen Kindern auf dem Spielplatz in Blankenhain. Je nach Lust und Laune benutzten die Mädchen und Jungen die Spielgeräte oder spielten in den kleinen Holzhäuschen. Bei super Sonnenwetter ging die Fahrt mit der Pferdekutsche durch Blankenhain über Großpillingsdorf nach Nischwitz zurück in den Kindergarten.

Nun freuen wir uns noch auf unser Sommerfest mit Eltern, Großeltern, Geschwistern und Gästen.

Eine schöne Sommer- und Urlaubszeit
wünschen die Kinder sowie die Erzieherinnen

Für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke
anlässlich meiner

Konfirmation

möchte ich mich,
auch im Namen meiner Eltern,
bei allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn und Bekannten
recht herzlich bedanken.

Martin Steinhäußer

Nischwitz, im Mai 2010

Herzlichen Dank
auch im Namen meiner Eltern
allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn und Bekannten für die
vielen Glück- und Segenswünsche,
Blumen und Geschenke,
anlässlich meiner

Konfirmation.

Janina Gerth

Nischwitz, Mai 2010

Anlässlich unserer

Hochzeit

möchten wir uns recht herzlich bei allen Verwandten, Bekannten, Kollegen, Nachbarn und Freunden für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke bedanken.

Besonderer Dank gilt unseren Eltern, Geschwistern und Trauzeugen, die durch ihr besonderes Engagement diesen Tag für uns unvergesslich gemacht haben.

Thomas und Eileen Köhler,
geb. Fischer

Gemeinde Löbichau

Gartenfest in Löbichau

Am Sonnabend, dem 10. Juli 2010, findet in der Gartenanlage „Gärtnerstolz e.V.“ Löbichau unser Gartenfest statt.

Ab 11:30 Uhr Mutzbratenverkauf
14:00 Uhr Kaffee und Kuchen
17:00 Uhr Auftritt der Schalmeien Löbichau

Es lädt herzlich ein
der Gartenverein e.V. Löbichau

Gelungenes Kinder- und Dorffest in Beerwalde

Nachdem es im Mai und Anfang Juni wettermäßig gar nicht gut aussah, meinte es der Wettergott am 5. und 6. Juni sehr gut mit uns.

Bei strahlendem Sonnenschein und herrlichen Temperaturen fand unser alljährliches Kinder- und Dorffest statt.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um allen fleißigen Helfern zu danken, ohne die solche Veranstaltungen nicht denkbar wären. Ein besonderer Dank geht an die Firma Harri Ganzenberg, an das Lebensmittelgeschäft Sabine Lorenz, an die Bäckerei Reichardt und die Frauensportgruppe Beerwalde, die vor allem an unsere Kinder dachten.

Unseren Gemeindearbeitern sagen wir auch herzlichen Dank für ihre Hilfe in der Vorbereitung, besonders Thomas Haslauer, der sich wieder um das Holen und Wegbringen der Spielgeräte kümmerte.

Feuerwehrverein e.V. Beerwalde

Kindertagesstätte „Frechdachs“

„Unser Spielzeug macht Urlaub“

ist das Motto, nach dem die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Frechdachs“ Großstechau im Rahmen des Thüringer Bildungsplanes vom 01.06. bis 31.07.2010 arbeiten.

Gemeinsam mit den Kindern wurde das Spielzeug in Koffer und Kisten verpackt und in den Urlaub, ins Spielzeugland geschickt.

In diesem Projekt sollen die Kinder lernen, ihre Phantasie frei zu entfalten und einmal nicht mit dem altbewährten Spielzeug umgehen. Forschen, entdecken, experimentieren und kreativ sein, heißt das Motto. Gefördert werden soll vor allem das logische Denken, das mathematische Verständnis und der Umgang miteinander (Kommunikation und Konfliktbewältigung).

Außerdem dient das Projekt zur Suchtprävention, denn: „Kann Spielzeug süchtig machen?!“

Das Frechdachsteam

Anlässlich meiner

Konfirmation

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Annegret Worms

Löbichau, im Juni 2010

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geldgeschenke anlässlich meiner

Jugendweihe

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei meinen Großeltern, Verwandten, Nachbarn und Freunden ganz herzlich bedanken.

Felix Kirmse

Kleinstechau, im Mai 2010

Für die lieben Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner

Konfirmation

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei meinen Großeltern, Paten, allen Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken.

Laura Müller

Kleinstechau, im Mai 2010

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großstechau – Beerwalde

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden Großstechau und Beerwalde im Juli 2010

Sonntag, 04.07.2010

10:00 Uhr Gottesdienst in Großstechau

Sonntag, 25.07.2010

10:00 Uhr Gottesdienst in Beerwalde

Sonntag, 01.08.2010

10:00 Uhr Gottesdienst in Großstechau

Gott öffne euch die Augen, damit ihr das Ziel seht, zu dem ihr berufen seid. Er lasse euch erkennen, wie reich er euch beschenken will. *Die Bibel: Epheser 1,18*

Es grüßt herzlich
der Gemeindekirchenrat

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner

Jugendweihe

möchte ich mich bei meinen Omas und Opas, allen Verwandten, Freunden, Nachbarn sowie bei meinen Eltern recht herzlich bedanken.

Kevin Schellenberg

Kleinstechau, im Mai 2010

Gemeinde Nöbdenitz

Bürgermeisterwechsel in Nöbdenitz

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

gestatten Sie mir nach der vollzogenen Übergabe der Amtsgeschäfte einige Worte zum Bürgermeisterwechsel.

Die 11 Jahre meiner Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister vom 01.07.1999 bis zum 30.06.2010 brachten für mich viele neue Herausforderungen und Erfahrungen.

Auf diesem Wege danke ich herzlich dem Gemeinderat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bauhofes, der Kindertagesstätte und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ein herzliches Dankeschön auch an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Untschen, allen Vereinen unserer Gemeinde und allen, die sich zum Wohle unserer Gemeinde mit Rat und Tat einbrachten.

>>>>>

Meiner Familie gilt ein weiteres Dankeschön für das „Rückenfreihalten“ in schwierigen Zeiten.

Für die neue Amtszeit wünsche ich meinem Nachfolger Hartmut Reinhold alles Gute, viel Erfolg und damit eine weitere positive Entwicklung unserer Gemeinde.

Günter Heydenreich

FW UNTSCHEN
KINDER- UND DORFFEST LOHMA 2010

Termin: Samstag, den 17. Juli 2010
Ort: Spritzenhaus Lohma
Zeit: ab 14:00 Uhr

Veranstaltungen

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr Nachmittagsprogramm

- Kinderkarussell - Hüpfburg
- Programm Kindergarten „Nemzer Rasselbande“
- Zielspritzen mit Kübelspritze für Kinder und Eltern
- Kinderschminken - Quiz zu Feuerwehrfragen
- Preiskegeln - Preistorwandschießen
- Kaffee und Kuchen

19:00 Uhr bis 1:00 Uhr Abendveranstaltung

- ab 19:00 Uhr Disco – Eintritt frei
- ca. 20:30 Uhr kleines Programm

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Es lädt ein

der Feuerwehrverein Untschen e.V. und der Freundeskreis der Lohmaer Kirche

Erfolgreiches Sportfest in Nöbdenitz

Vom 11. bis 13. Juni 2010 führte der SSV Traktor Nöbdenitz sein traditionelles Sportfest durch.

Es begann mit dem Fußballspiel der Senioren des Gastgebers gegen Falka. Die Nemzer begannen furios und führten schnell 2:0, dann ließ aber die Konzentration nach und der Gegner kam noch zu einem 3:2 Sieg, der am Ende auch verdient war.

Die anschließend durchgeführte Sommernachtswanderung machte den Teilnehmern sehr viel Spaß, hätte aber einen größeren Teilnehmerkreis verdient gehabt. Vielleicht war daran die beginnende Fußballweltmeisterschaft schuld, wie der Verantwortliche Jürgen Hummel bemerkte.

Der Sonnabend begann mit dem Tag des Mädchen- und Frauenfußballs. In Anwesenheit von Markus Bienert vom Thüringer Fußballverband kämpften 7 Frauenmannschaften und 3 Mädchenmannschaften um Kreismeistertitel und Cupgewinn. Die Spiele standen durchweg auf einem guten Niveau, wobei bei den Frauen die Gößnitzer noch hervorstachen.

In der Kreismeisterschaft gab es folgenden Endstand:

Kreismeister FSV Gößnitz mit 18 Punkten
(alle Spiele gewonnen)
2. SV Lok Altenburg mit 13 Punkten
3. SV Ehrenhain mit 9 Punkten
4. SV Rositz

Beim gleichzeitig gewerteten Frauencup siegte ebenfalls FSV Gößnitz vor SV Lok Altenburg, SV Ehrenhain, SV Berga, SV Braunichswalde, SG Schönberg/Meerane und SV Rositz. Als beste Spielerin wurde Jessica Schlenzing vom FSV Gößnitz geehrt.

Bei den Mädchen ging es sehr spannend zu. Nach Abschluss der Spiele waren SV Lok Altenburg und die SG Nöbdenitz/Löbichau punkt- und torgleich, so dass ein 9-m-Schießen über die Platzierung entscheiden musste. Hier setzen sich die Altenburger mit 2:1 gegen die Spielgemeinschaft durch. Den dritten Platz belegte die zweite Mannschaft vom SV Lok Altenburg. Die Spiele der Mädchen wurden auf dem Kunstrasenfeld ausgetragen.

Natürlich erhielten alle Teilnehmerinnen kleine Geschenke, die Sieger-Pokale und Anerkennungen.

Ab 13:00 Uhr konnten sich die Gäste und Aktiven an einer neueren Sportart versuchen. Richard Walden und Carmen Meister gaben fachmännische Anleitung für Rasenbowling auf der Kunstrasenanlage. Der Zuspruch war groß. Die erste Männermannschaft der Kegler maß ihre Kräfte mit der Mannschaft aus Fraureuth.

Sie steigerte sich nach anfänglich großem Rückstand und siegte am Ende mit 4 Holz Vorsprung.

Die Fußballer hatten sich Gäste aus Erfurt eingeladen. Erfreulicherweise traten beide Mannschaften von Blau-Weiß Erfurt zu den Freundschaftsspielen an, obwohl sie mit dem Ableben ihres Vereinsvorsitzenden einen unersetzlichen Verlust am gleichen Tage erlitten hatten.

Die zweite Mannschaft von Nöbdenitz gewann nach gutem und abwechslungsreichem Spiel mit 6:5. Die Bezirksligamannschaft von Nöbdenitz war ihrem unterklassigen Gegner in allen Belangen überlegen und erzielte mit 13:1 einen deutlichen Sieg, bei dem Steve Schlenzig allein 5 Treffer erzielte.

Natürlich gab es auch ein Rahmenprogramm. Jenni und Annemarie boten Spiele für Kinder an, bei denen schöne Preise zu gewinnen waren. Die Torwand hatte eine große Anziehungskraft – in Zeiten der Fußballweltmeisterschaft nicht anders zu erwarten. Hier siegte Christian Brehmer mit 3 Treffern vor Jörg Forner, Silvio Rosemann und Gert Simon mit jeweils 2 Treffern.

Im Dartwerfen (3 Würfe) war Egbert Schmidt mit 120 Punkten vor Ingolf Leithold (105), Thomas Hußner (94), Manuel Pucknat (92) und Marcel Jankowiak und Jürgen Schlenzig (je 85) erfolgreich.

Zu einem besonderen Höhepunkt gestaltete sich der Abend im Zelt. Bereits um 18:30 Uhr erschienen die „Draufgänger Guggis” aus Meerane, ein Guggemusikband der Extraklasse und bescherte einen Auftakt nach Maß. Anschließend war die Disco „Modisdo” an der Reihe, die durch eine gelungene Musikauswahl die Gäste zum Dauertanz animierte.

Einmalig dann der Auftritt unserer orientalischen Tänzerinnen (Faschingsclub). Was sich diese jungen Frauen in kurzer Zeit an Tanzkunst angeeignet haben, übertrifft alle Erwartungen. Stürmischer Beifall war der Lohn für eine außerordentlich gelungene Darbietung. Gleiches kann man über David Meckel sagen, der die Zuschauer mit seinen Feuertricks immer wieder zu „Zugaberufen” herausforderte. Dann erschienen die „Guggis” ein zweites Mal und brachten die Stimmung auf einen nie gekannten Höhepunkt. Die anwesenden Gäste waren begeistert. An dieser Stelle soll der Familie Wolter ein großes Dankeschön gesagt werden, ohne die das alles nicht möglich gewesen wäre.

Bis in die frühen Morgenstunden wurde im Zelt gesungen, getanzt und geschunkelt.

Der Sonntag begann um 10:00 Uhr mit der FES-Kreismeisterschaft. Unter Leitung von Uwe Fabjek stellten sich allerdings nur zwei Mannschaften bereit, ergänzt durch die dritte Mannschaft des SSV Traktor Nöbdenitz. Weitere Mannschaften sagten krankheitsbedingt sehr kurzfristig ab. Kreismeister wurden die „Kackbratzen” aus Meuselwitz vor den Freizeitkickern Nord 1 aus Altenburg. Die Nemzer gewannen alle ihre Spiele, allerdings außer Wertung.

Der Sonntag hatte dann am Nachmittag seinen Höhepunkt. Dabei ragte das F-Juniorenturnier, hervorragend organisiert von Mario und Silvio Großmann und Holger v.d. Bussche, noch heraus. In zwei Staffeln wurde zunächst die Vorrunde ausgespielt. In Staffel A setzten sich die Spieler von FSV Zwickau souverän vor SG Nöbdenitz/Löbichau, SV Einheit Altenburg und 1. FC Gera 03 durch und hatten nur beim Unentschieden gegen die SG Nöbdenitz/Löbichau einige Probleme.

In Staffel B war der ZFC Meuselwitz die dominierende Mannschaft. Sie gewann jedes Spiel. Über die weiteren Platzierungen musste ein 9-m-Schießen entscheiden, da drei Mannschaften punkt- und torgleich waren. Zweiter wurde SV Schmölln vor VfL Gera und SG TSV Westvororte.

Im ersten Halbfinale besiegte FSV Zwickau den SV Schmölln mit 3:0. Mehr Mühe hatte ZFC Meuselwitz beim 1:0-Sieg über den Gastgeber.

In den Platzierungsspielen wurde der 1. FC Gera 03 Siebenter nach dem 1:0-Erfolg über VfL Gera. SV Einheit Altenburg setze sich nach 0:0 erst im 9-m-Schießen gegen Westvororte durch und wurde damit Fünfter. Die SG Nöbdenitz/Löbichau erspielte sich mit dem 3:1-Sieg gegen SV Schmölln den dritten Platz. Im auf gutem Niveau durchgeführtem Endspiel kam der ZFC zu einem knappen 1:0-Erfolg gegen FSV Zwickau und wurde damit Turniersieger. Alle Mannschaften erhielten Pokale, Urkunden und kleine Geschenke, die drei Erstplatzierten dazu noch Medaillen.

Als bester Spieler wurde Steve Melde vom FSV Zwickau, als bester Torhüter Chantal Turbanisch vom 1. FC Gera und als bester Torschütze Pascal Paditz vom ZFC Meuselwitz geehrt.

>>>>>

Im Turnier der D-Junioren, geleitet von Walter Mehlhorn, traten nur drei Mannschaften an, da Lusan kurzfristig absagte. In einer Doppelrunde setzte sich der SV Lok Altenburg mit 12 Punkten vor dem Heuckewalder SV (4 Pkt.) und der SG Nöbdenitz Löbichau (1 Pkt.) durch und wurde Pokalsieger. Alle Mannschaften erhielten Medaillen und kleine Geschenke.

Bester Torschütze war Muhamed Mariwan Ghafur von Lok Altenburg, bester Torwart Ron Richter von der SG Nöbdenitz/Löbichau und bester Spieler Jakob Kästner vom Heuckewalder SV.

Diese Turniere waren ein hervorragender Abschluss eines sehr gelungenen Sportfestes des SSV Traktor Nöbdenitz.

Wer Lust hatte, konnte auch am Sonntag Rasenbowling spielen. Natürlich hatten die Sportlerinnen und Sportler für das leibliche Wohl der Aktiven und Gäste in bewährter Art und Weise gesorgt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen fleißigen Helfern, bei den Organisatoren, bei allen Kampf- und Schiedsrichtern, bei unseren Sponsoren und allen, die zum Gelingen des Festes in irgend einer Form beigetragen haben.

Rolf Junghanns

„Nemzer Rasselbande“

Nemzer Rasselbande on Tour

Pünktlich zu unserer Kindertagstour am 7. Juni 2010 konnten wir mit der Sonne um die Wette strahlen. Mit großen Augen stieg die Rasselbande in den schönen blauen Reisebus des Busunternehmens „Hartis Busreisen“. Voller Erwartungen fuhren wir dem Ziel „Schloss Blankenhain“ entgegen.

Schon von weitem entdeckten wir die Turmspitze des Schlosses. Nach einem Parkspaziergang eroberten wir das Schloss mit den vielen Sehenswürdigkeiten. So entdeckten wir ein Flugzeug, viele Traktoren, Kutschen, Autos und landwirtschaftliche Maschinen.

Die „Großen“ von uns konnten in die alte Schule und besichtigten dort einen alten Klassenraum. Anschließend betrachteten wir noch die alte Mühle und dann strahlten die Augen der Kinder mit der Sonne um die Wette – es ging auf den wunderschön gelegenen und gestalteten Spielplatz in Schlossnähe. Dieser lud zum Klettern, Toben, Rutschen, Schaukeln usw., aber auch zum Picknick ein.

Schade, dass auch ein so schöner Vormittag so schnell zu Ende ist. Nach der Rückfahrt im großen Bus und nach einem tollem Mittagessen schliefen alle Kinder glücklich und erschöpft ein.

Wir freuen uns schon auf die nächsten Feste und Feiern.

Tschüss, die Nemzer Rasselbande!

Heike Bräutigam

Die Waldgeister haben gewonnen!

Mit viel Spaß gestalteten die Vorschulkinder mit ihrer Praktikantin Anna und mit ihrer Erzieherin Katrin Luksch eine wunderschöne Collage für die Teilnahme am Wettbewerb bei GLOBUS zum Thema „Meine schönste Zuckertüte“. Viele gute Ideen kamen von den Kindern und wurden dann umgesetzt!

Das fertige Exemplar wurde dann durch eine Mutti zu GLOBUS gebracht. Ständig fragten die Kinder nach, ob wir denn einen Preis gewonnen haben – dann endlich kam die Entscheidung – und wir waren unter den Besten!! Die Jury war total begeistert! So konnte sich jeder Schulanfänger über eine gutgefüllte Zuckertüte freuen. Weiterhin erhielt die Gruppe Gutscheine von Globus und kann nun für das kommende Zuckertütenfest einkaufen. Wünsche, wie Chips, Kindercola, rote und grüne Limonade, Nutella u.v.m. wurden bereits erfüllt!

Katrin Luksch

Evangelisch- Lutherische Kirchgemeinde Nöbdenitz

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde Nöbdenitz - Juli 2010

Mittwoch, 14.07.2010

14:00 Uhr Seniorennachmittag mit Marlies

Sonntag, 18.07.2010

09:00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Dittmar

Der Frauenkreis macht im Juli Sommerpause.

Die Sprechstunden im Kirchgemeindehaus, Dorfstraße 29, 04626 Nöbdenitz, finden jeden Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr statt.

Gott öffne euch die Augen, damit ihr das Ziel seht, zu dem ihr berufen seid. Er lasse euch erkennen, wie reich er euch beschenken will. *Die Bibel: Epheser 1,18*

Es grüßt Sie herzlich
Birgit Tscheuschner, Vorsitzende des GKR

Volkssolidarität Nöbdenitz

Liebe Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität!

Interessante, schöne und arbeitsaufwendige Veranstaltungen liegen hinter uns. Den Urlaub im Juli und August 2010 haben wir alle verdient. Wir wünschen unseren Mitgliedern und ihren Familien eine sonnige und erholsame Urlaubszeit.

Im September 2010 möchten wir gern wieder bei unseren Mitbürgern um eine Spende für die sozialen Aufgaben der Volkssolidarität bitten. Wir danken schon heute für Ihre Spendenfreudigkeit.

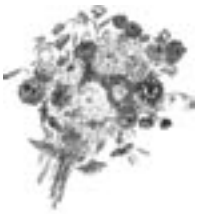

Unseren Geburtstagskindern Hanna Hofmann und Gerlinde Mehlhorn wünschen wir von Herzen alles Gute, beste Gesundheit, Glück und Freude.

Liane Friebe

Für die zahlreichen
Glückwünsche, Blumen, Geschenke
und Aufmerksamkeiten
anlässlich unserer

25

Silbernen Hochzeit

möchten wir uns herzlich bei unseren Kindern, Eltern, allen Verwandten, Freunden und Bekannten sowie Nachbarn bedanken.

Unsere Silberhochzeit war für uns ein Tag, der uns immer in schöner Erinnerung bleiben wird.

Katrin und Peter Kaschner

Zagkwitz, im Juni 2010

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meiner

Jugendweihe

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Willy Eichler

Nöbdenitz, Mai 2010

Gemeinde Posterstein

Sammelberichte der Feuerwehr Posterstein/Stolzenberg aus den Monaten Mai und Juni 2010

Aus technischen Gründen sind die Artikel 1 und 2 im Juni nicht erschienen!

Hier ein kleiner Rückblick:

1. Maibaumsetzen

Obwohl unser Maibaum jetzt schon wieder zu Mutzbratenholz verarbeitet wurde, noch einige Worte zur Aufstellung des Baumes.

Geholt wurde der Baum, wie schon die letzten 3 Jahre, in Stolzenberg. Diesmal aber nicht beim Malerservice Taudte (leider), denn er war alles andere als gemalt. Aber es gab auch wieder Optimisten die meinten, ein krummer Baum ist halt „Natur“.

Wir hoffen im nächsten Jahr wieder auf ein „Schmuckstück“ vom Malerservice!?

Ansonsten lief alles wie die letzten Jahre. Keiner hört auf das Kommando des k.Obm., da muss schon mal die Jugendfeuerwehr aushelfen. Somit ist klar, mein Nachfolger ist gefunden!

Unser Festplatz vor der Scheune war gut gefüllt, der Veranstalter dankt für Euer erscheinen und hofft, alle im nächsten Jahr wieder zu sehen.

Das wichtigste zum Schluss: Unsere kleinen „Burggeister“ hatten mit ihren „Kindergartentagesmuttis“ das schönste an den Baum gebracht, die bunten Bändchen. Vielen Dank!

2. Schrottsammlung

Wir hatten uns nach zwei Jahren entschieden, wieder mal eine Schrottsammlung durchzuführen, in der Hoffnung, dass sich einige doch noch von den metallischen Gegenständen trennen, die sie beim letzten Mal noch zurück gestellt hatten. Das Ganze stand unter dem Motto „Für unsere Jüngsten“.

Unsere kühnsten Erwartungen wurden weitaus übertroffen. Es ging ein Anruf nach dem anderen bei uns ein. Aber das Allergrößte: Ein Mann, der nicht genannt werden will, entschuldigte sich bei mir, dass er keinen Schrott hatte und drückte mir 20,- Euro für unsere Jugendfeuerwehr in die Hand. Das war ein „Ding“ und der Schein hat sich natürlich viel besser abtransportieren lassen. Vielleicht sollte man die Sammlung umgestalten? Spaß bei Seite, Uwe das war Spitze!!!

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die so eifrig bei der Sache waren und freuen uns, wenn Ihr uns beim nächsten Mal genauso unterstützt.

3. Pfingstfeuer in Stolzenberg

Das läuft mittlerweile unter dem Motto „Jedes Jahr ein bisschen mehr“.

Die ganze Woche nach Pfingsten war verregnet. Wir hatten Probleme, unser zwei Jahre abgelagertes Holz auf die Festwiese von „Großgrundbesitzerin“ Karin Zschirpe umzusetzen. Der Bagger von Stolzenbergs bestem Baggerführer Helmut Franke gab sein Bestes und war fast bis an die Achsen verschwunden. Im vorab wurde unsere Festwiese vom stellvertretenden Ortsbrandmeister Andreas Zschirpe vom ca. 2,50 m hohen Gras befreit.

Schnell wurde noch das Zelt aufgebaut und gehofft, dass das Wetter so bleibt, denn zum ersten Mal am Freitag kam die Sonne zum Vorschein. Danke Petrus!

Man könnte fast denken, unser Horst schickt uns bei jedem Fest ein paar Sonnenstrahlen runter?

Wir waren noch gar nicht richtig fertig mit dem Aufbauen, da kamen auch schon die ersten Gäste. Nun mussten auch die Kameraden mit ran, die eigentlich „Gast“ sein wollten und das den ganzen Abend! Das war eine super Leistung von den Kameraden, ich bin stolz, so eine verlässliche Truppe zu haben!

Außerdem war klar, es gibt einen neuen „Grillmaster“. Wer mit einer einzigen Ladung Kohle ca. geschätzte 500 Besucher satt bekommt, dem haftet dieser Posten auf Lebenszeit an. Selbst unser alter Bratchef hat den Hut gezogen.

Zum ersten Mal konnte das Feuer von unserer Jugendfeuerwehr unter fachmännischer Anleitung entfacht werden.

Ohne viel Getöse, einfach mal ein bisschen quatschen und nachbarschaftliche Beziehungen pflegen.

Der Abend war viel zu schnell vorbei und die letzten Nachtschwärmer kontrollierten das sichere Abbrennen.

Es war ein schöner Abend und wir freuen uns auf Euer Erscheinen im nächsten Jahr auf Karin’s Festwiese.

Nun bleibt mir nur noch, mich bei allen Genannten und Ungenannten für ihre Arbeit und Unterstützung zu bedanken, denn da wird klar, allein geht’s nicht, aber gemeinsam (auch außerhalb der FFW) sind wir stark!

Gut Wehr! k.Obm.

4. Gut, dass es die Feuerwehr gibt!!!

Wieder mal ein Einsatz in Posterstein: Gemeldeter Dachstuhlbrand am Hofgarten 15, Pfingstmontag nach einem Gewitter!

Ein Blitz hatte in den Dachstuhl des Hauses eingeschlagen und diesen in Brand gesetzt. Durch aufmerksame Besucher des Burgfestes wurde Qualmentwicklung entdeckt und gemeldet. Die Nachbarn verhinderten durch ein gezieltes Kühlen mittels Wasserschlauch von der Leiter aus „das Schlimmste“. Meine Kameraden, die so schnell im Gerätehaus ankamen, wie der Blitz der zuvor einschlug, rückten mit dem KLF-Thüringen aus. Erster Gruppenführer und somit Einsatzleiter war M. Stellmach.

Mit dem KLF-B1000 kam ich selbst zur Einsatzstelle. Nach kurzer Absprache mit dem Einsatzleiter schickte er mich vor, weil ich das Gebäude aus der Bauzeit kannte. Das Haus war verschlossen und der Besitzer nicht anwesend.

Ich beschloss, das Garagentor aufzubrechen. Nachdem das gelang, liefen wir nach oben und öffneten die Bodenluke. Dabei konnten wir sehen, dass im Dachboden keine Rauchentwicklung zu erkennen war. Wir gingen nach oben und konnten sehen, dass die Firstpfette brannte.

Wir öffneten das Dachfenster und schon warfen mir die Nachbarn einen Gartenschlauch zu. Nach wenigen Minuten war die größte Gefahr vorbei.

Auf dem Dach stellten wir fest, dass es hinter der Schalung vom Schornstein auch brannte. Gut, dass die Schmöllner Feuerwehr mit der Drehleiter da war, die Schornsteinkopfabdeckung wurde entfernt und wieder wurde mittels Gartenschlauch gelöscht.

Erst kürzlich stand im Amtsblatt „manchmal ist weniger mehr“, unter diesen Umständen kann man den Einsatz bewerten „mit so wenig wie möglich Wasser, so viel wie möglich löschen“.

Zum Abschluss noch ein riesiges Dankeschön an alle aktiven Kameraden und alle Brandhelfer.

k.Obm.

Jetzt ein kleiner Aufruf:

Alle, die jetzt denken: „Was ist, wenn’s bei mir mal brennt?“

Kommt doch einfach zur Feuerwehr. Wir sind immer für Euch da und auch für die Kinder stehen die Tore der Jugendfeuerwehr offen. Denkt mal drüber nach!

Programmablauf zum 7. Postersteiner Seifenkistenrennen

Erstmalig Wertungsläufe zum Mitteldeutschland-Cup 2010

Freitag, 30. Juli 2010

ab 14:00 Uhr	Ankommen und Wohlfühlen auf dem Zeltplatz
ab 15:00 Uhr	Anmeldung und technische Abnahme
ab 16:00 Uhr	freies Training
ca. 19:00 Uhr	Besichtigung der neuen Vereinsräume für alle Interessierten
ab 20:30 Uhr	Lagerfeuer auf dem Zeltplatz

Samstag, 31. Juli 2010

ab 8:30 Uhr	Anmeldung und technische Abnahme
9:00 Uhr bis 11:00 Uhr	Zeit-Training
11:30 Uhr	Fahrerbesprechung
ab 11:45 bis ca. 17:00 Uhr	**Wertungsläufe der Klassen 1 bis 11**
ab 19:30 Uhr	6. Thüringer Meisterschaft im Gummistiefelweitwurf
ab 20:20 Uhr	**Party im Festzelt mit der Live Showband Querbeat**

Wer also wieder so richtig ausgelassen feiern und Spaß haben möchte, sollte auf keinen Fall unsere Party (mit neuer Cocktailbar) verpassen!

Sonntag, 1. August 2010

9:45 Uhr	Startaufstellung
10:00 bis ca. 16:00 Uhr	**Wertungsläufe der Klassen 1 bis 11**
10:30 bis ca. 12:00 Uhr	Anmeldung Bobby-Car-Rennen für alle Kinder (bitte Helm mitbringen!)
ca. 12:00 bis 12:30 Uhr	**Bobby-Car-Rennen für Kids** Kinderstrecke (Tribüne-Südkurve)
ab 16:30 Uhr	**Siegerehrung** der schnellsten und originellsten Seifenkisten und Bobby-Cars im Festzelt
ab 17:30 Uhr	Ausklang und Verabschiedung aller Teilnehmer

Änderungen im Programmablauf vorbehalten!

Der Eintritt an der Rennstrecke ist wie immer FREI!

Wie in den vergangenen Jahren ist der Zutritt zum Fahrerlager an allen Tagen für Besucher und Fans (Autogramme) gewährleistet. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, auf dem Zeltplatz zu übernachten.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

In den Rennpausen können Sie die Fahrkünste der GO-Kart-Fahrer vom MTC Gera bestaunen.

Die Seifenkistenfreunde aus Posterstein freuen sich auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen viel Spaß und spannende Rennen in Posterstein. Schon jetzt danken wir allen Sponsoren, die es auch in diesem Jahr wieder mit ermöglicht haben, das 7. Seifenkistenrennen in Posterstein durchzuführen.

Anmeldungen fürs Rennen sind noch möglich, weitere Infos www.posterstein.de

Die schönste Gaudi-Kiste im „Oberen Sprottental“

Letztes Jahr wurde der Sonderwettbewerb

Die schönste Gaudi-Kiste im „Oberen Sprottental“

zum 1. Mal im Rahmen des allseits bekannten Seifenkistenrennens in Posterstein ausgetragen.

Madlen Stimming und Markus Meier hatten ihre fahrende Badewanne namens „Schaumschläger“ nicht nur besonders schön beschmückt, auch die Fahreigenschaften waren gut abgestimmt. Und so freuten sich die beiden am Sonntagabend über ein leckeres Spanferkel. Die Aussicht auf den Gewinn des Spanferkels und eine damit mögliche große Sommergrillparty hatte die beiden besonders zur Teilnahme animiert.

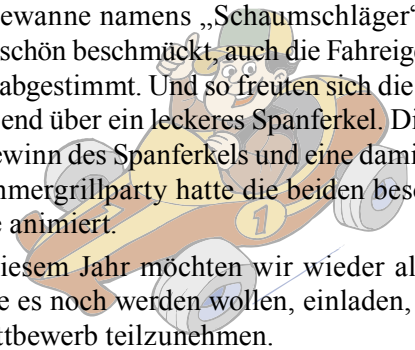

Auch in diesem Jahr möchten wir wieder alle Bastler, und die die es noch werden wollen, einladen, an diesem Sonderwettbewerb teilzunehmen.

Bedingungen für die Teilnahme sind:

- Anmeldung im Gaudi-Cup für das 7. Seifenkistenrennen vom 30.07.-01.08.10
  - Anmeldeschluss hierfür ist der 25. Juli 2010
- der Fahrer sollte seinen Wohnsitz im „Oberen Sprottental“ haben
- die Gaudi-Kiste muss zum 1. Mal in Posterstein starten
- Bremse und Lenkung müssen funktionieren (technische Abnahme)

Als Preise für die 3 Platzierten winken ein Spanferkel, ein Fass Bier und ein Karton Sekt!

Für Fragen oder weitere Informationen stehen wir gern unter: seifenkiste@posterstein.de oder 0170-8104131 zur Verfügung. Wir freuen uns auf alle Teilnehmer!

Seifenkistenfreunde Posterstein e. V.

Kunst- und Kräuterhof Posterstein

Sa., 07.08.2010, 10-16 Uhr **Kräuterkurs „Alte Würzkunst neu entdeckt“**

Das Würzen mit frischen Kräutern ist eine lange Tradition. Frische Kräuter sind gefragt, man entdeckt alte Rezepte und erfindet begeistert neue hinzu.

Bei der Führung durch den Kräutergarten lernen Sie traditionelle und auch weniger bekannte Würzkräuter kennen.

Kursl.: R. Schmidt, Kräuterreferentin, Kosten: 22,- € + 14,- € für Imbiss, Seminarunterlagen, Kräuteressigansatz

Gemeinde Thonhausen

Grundschule Thonhausen

Jährliche Tradition

Auch in diesem Jahr waren Schüler der ehemaligen Klasse 4 bei uns. Es ist nun schon Tradition, dass jährlich Schüler der letzten 4. Klasse eingeladen werden. So kamen am 19. April vom Christlichen Spalatin-Gymnasium Altenburg Christin Koch, vom Roman-Herzog-Gymnasium Jonas Liewald und Luise Auerswald, von der Regelschule Nöbdenitz Moritz Leithold und Sasha Stimming.

Wir Schüler der jetzigen 4. Klasse stellten unseren fünf Gästen viele Fragen und bekamen interessante Antworten. So berichteten sie über die neue Schule und sie sagten z. B., dass es sehr schwer ist, sich zurecht zu finden und man sich deshalb an die großen Schüler „ranhängen“ soll. Es gibt dann viele neue Fächer, an die man sich erst gewöhnen muss.

Fazit: Aber man kann sich an alles gewöhnen!

In dieser Schulstunde aßen wir Kekse und tranken Tee. Herr Rub, unser Schulleiter, machte ein paar Bilder von uns. Am Ende bekam jeder Schüler der 5. Klasse ein Foto von der Schule mit seinem Passbild darauf.

Es war ein sehr schöner und interessanter Nachmittag.

Geschrieben von Josephine Schulz, Klasse 4

Zum 4. Mal Hortfest in der Grundschule Thonhausen

Am 4. Juni fand in unserer Schule das 4. Hortfest statt. Pünktlich 14:00 Uhr fanden sich alle feierlustigen großen und kleinen Gäste auf dem Schulhof ein. An lustigen Stationen, wie z. B. Gummistiefel-Wettrennen, Büchsenrennen und Nägelklopfen gab es viele schöne Preise zu gewinnen. Sehr beliebt war auch immer der Heu-Wühl-Korb. Frau Penning bemalte sehr kunstvoll viele Kindergesichter.

Für das leibliche Wohl an diesem Tag hatte Herr Pagel gesorgt, der mit sehr viel Geduld Roster der Fleischerei Rohn gebraten hat. Frau Ruoff und Frau Blei unterstützten ihn bei der Verteilung der leckeren Würste. Dank der Bäckerei Hübner konnte auch an diesem Nachmittag der Appetit nach etwas Süßem gestillt werden.

Bei schönem Wetter wurde dieses Fest zu einem Höhepunkt in unserem Hortleben.

Danke möchten wir allen fleißigen Helfern sagen, ob Oma, Mutti, Vati oder großer Schwester. Alle haben sie uns an den Stationen und beim Aufräumen unterstützt. Herr Rothe hat für uns sogar Laufbretter gebaut.

Für die zur Verfügungstellung von kleinen Preisen möchten wir uns bei Frau Romisch, VR-Bank Altenburger Land eG und Frau Schützner, Sparkasse Altenburger Land sowie bei allen Gästen, die mit einer kleinen Spende unser Fest besponsert haben, bedanken.

Die Hortkinder und Erzieherinnen
der Grundschule Thonhausen

Kindertagesstätte „Maxl“

Schön war es zum Kindertag …

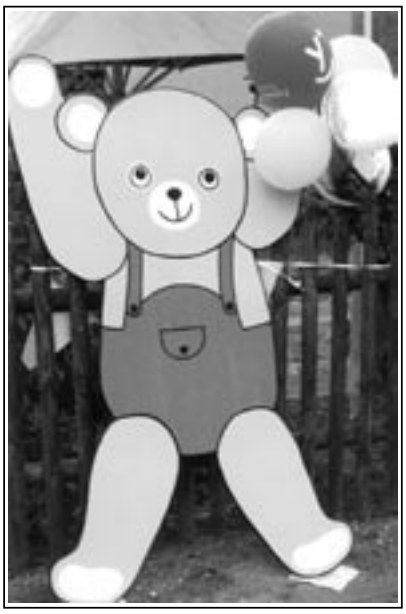

denn nicht nur unser „Maxl“ erstrahlte durch die schöne neue Farbe wieder im neuen Glanz, nein, er bekam auch gleich seinen neuen, alten Platz am frisch renovierten Kindergartengebäude!

Verantwortlich dafür waren die fleißigen Heinzelmännchen J. Pfeifer, H. Richter und U. Runst. Vielen Dank dafür!!!

Der Tag begann für die Kinder mit einem gemeinsamen Frühstück, dann wurde gespielt und alle Kinder erhielten Tattoos. Nach so viel Aufregung und Bewegung war der Hunger der Kleinen groß. Da gab es natürlich nichts besseres wie Roster, die uns Eva’s Papa auf dem Grill brutzelte.

Am Nachmittag dann bekamen die Kinder noch ein kleines Kindertagsgeschenk, welches von Aileen’s Mutti mitorganisiert wurde.

Vielen Dank an alle, die uns an diesem Tag unterstützten!

Die Kinder und Erzieherinnen
der Kindertagesstätte „Maxl“

Evangelisch - Lutherisches Pfarramt Thonhausen

- Kirchspielnachrichten Juli 2010 -

Monatsspruch Juli:

So bekehre dich nun zu deinem Gott, halte fest an Barmherzigkeit und Recht und hoffe stets auf deinen Gott!

Hosea 12,7

„Wir können nur auf Barmherzigkeit hoffen und um sie bitten. Dann wird aus Entschuldigung Gnade, aus Duldsamkeit Toleranz und aus Höflichkeit Barmherzigkeit.“

(Erich Franz)

Gottesdienste:

3. Juli - Sonnabend

18:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Pfr. i.R. Jürgen Dittmar in Mannichswalde

11. Juli - 6. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Nischwitz

18. Juli - 7. Sonntag nach Trinitatis
9:00 Uhr Nöbdenitz
10:15 Uhr Heukewalde
14:00 Uhr Thonhausen

25. Juli - 8. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Pfr. i.R. Jürgen Dittmar in Vollmershain

1. August - 9. Sonntag nach Trinitatis
9:00 Uhr Jonaswalde
10:15 Uhr Mannichswalde

Veranstaltungen und Hinweise:

Urlaub Pfarrer Dittmar: bis 13.7. + 23. - 30.7.2010

Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Dittrich in Linda (036608/2426).

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich

der Jugendweihe von Melissa

und

des 40. Geburtstages von Karolin

möchten wir uns bei unserer Familie, allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten auf das Herzlichste bedanken.

Für die Unterstützung und die kulturellen Ausschmückungen unseres Festes geht ein besonderer Dank an die fleißigen Helfer des KAK-Teams sowie an Tina und Rico Blei.

M. & K. Bretschneider

Thonhausen, 29.05.2010

Gemeinde Vollmershain

Gesucht - Gesucht - Gesucht!

Zu unserem **Feuerwehrfest am 21.8.2010** möchten wir gerne wieder Kuchen anbieten. Wer Lust hat, wieder mal einen schönen hausbacknen Kuchen in den Ofen zu schieben und uns zu unterstützen, der sollte sich bei Ramona Hoffmann - Tel. 60649 - melden.

Danke – Danke – Danke – Danke!

die Kameraden der FW, SUM

111 Jahre Freiwillige Feuerwehr Vollmershain

am 21. August auf der Festwiese

Beginn 13 Uhr: Gemeinsame Einsatzübung mit der Thonhausener FW.

Für Spiel, Spaß und Unterhaltung auf der Festwiese für Groß und Klein ist gesorgt z.B. mit Ponyreiten, Rundfahrt mit dem Feuerwehrauto, Fahrrad-Geschicklichkeitsparcour, mit einem Familienspiel – wir suchen die sportlichste Familie sowie weiteren Spielen.

Aus dem technischen Bereich wird die Handhabung eines Feuerlöschers bei Küchenbrand gezeigt und kann geübt werden.

Für Unterhaltung sorgen die Vollmershainer Kinderbauchtanzgruppe, Jeans Shop Heller mit einer Modenschau, die von unserer Jugend präsentiert wird sowie DJ M., der den Tag musikalisch umrahmt.

Ab 19 Uhr Abendveranstaltung im Festzelt mit dem **1. Vollmershainer Schalmeienverein** *SUM*

Vollmershainer „Grashüpfer“

Kindertag bei den „Vollmershainer Grashüpfern“

Leider hatte es Petrus am 1. Juni nicht so gut gemeint, denn er hatte viel Kälte und Regen nach Vollmershain geschickt. Also fiel der Kindertagsausflug der 3- bis 6-Jährigen erst einmal ins Wasser.

Die Kleinen feierten mit ihrer Erzieherin in ihrem toll geschmückten Zimmer wie geplant. Also mussten die „Großen“ improvisieren und haben sich den Tag mit Kinderschminken, Spiel und Spaß vertrieben.

Aber dann am Freitag, als die Sonne wieder zum Vorschein kam, da machten wir uns auf in den >>>>>

Sahnpark nach Crimmitschau. Dort gab es viele Tiere zu bestaunen, die auch teilweise Junge hatten. So konnten wir kleine Zicklein streicheln und in der Nacht hatte die Hirschkuh ein Kitz bekommen. Viel Spaß machte das Entenfüttern – auch hier gab es Nachwuchs. Die kleinen Küken mussten sich ganz schön beeilen, wenn sie den vielen Karpfen zuvor kommen wollten. Einige Pfauen schlugen für uns ein „Rad“ und auch sonst gab es allerhand Getier zu entdecken. Ein Insektenhotel haben wir uns genau angesehen – vielleicht bauen wir ja selber mal eines.

Julie hat Spaß bei den Tieren

Marla, Secilia und Lilli zu Ross

Dann entdeckten die Kinder den großen Spielplatz, wo jedes gleich seine Beschäftigung fand.

Schnell verging die Zeit bis zum Mittagessen, dass wir am Forstgarten einnahmen, wo man für uns leckere Pommes und Wiener servierte.

Eigentlich war schon Zeit für den Mittagsschlaf, aber heute durften wir aufbleiben, denn es wartete anderen Ortes noch eine Überraschung auf uns.

Neele, Pascal, Rosalie und Praktikantin Karolin - mmh lecker Pommes und Wiener

Für den Rückweg hieß es aber noch einen steilen Berg zu bezwingen. Müde und geschafft erreichten wir wenig später die Eisdiele in Vollmershain, wo „Tante Ines“ jedem einen Überraschungseisbecher spendierte. Wir danken ihr auf diesem Wege noch einmal recht herzlich. Das Eis war wie immer suuuuperlecker!!!!

Unsere Schulanfänger 2010 Lilli und Marla am 1. Juni - Partnernlook

Gegen 14:30 Uhr erwarteten uns schon die ersten Eltern und dann ging es zwar k.o., aber glücklich und voller schöner Erlebnisse nach Hause.

Das Wildenbörtener Fenster

Einblicke & Ausblicke

Triathlon, WBF & Kinderfest - Wildenbörten feiert

Radwechsel wird zur Herausforderung und krachend volles Festzelt beim WBF

Wildenbörten, nicht nur bekannt für gute Feste, faire Preise und klasse Rockmusik, lud am 29. und 30. Mai erneut zu einem fabelhaften und phänomenalen Festwochenende ein. Den Auftakt für dieses Spektakel bildete am Freitagabend der Fassbieranstich für alle Aufbauhelfer.

Am Samstagnachmittag fanden sich bei strahlendem Sonnenschein zahlreiche Zuschauer zum 8. Triathlon in Wildenbörten ein, um die 21 Athleten auf dem Sportfeld anzufeuern. Neben den traditionellen Disziplinen (5,5 km Radfahren und 1,5 km Laufen) wurde dieses Jahr ein Radwechsel an einem Auto zu einer echten Herausforderung für die Sportler. Hier wurden so manche gute Rad- und Laufzeiten zunichte gemacht. Für große Aufregung sorgte die kurz vor dem Start geänderte Radstrecke, welche dieses Jahr wegen Erntearbeiten nicht über Zagwitz führte, sondern über Graicha und Mohlis.

Bei den Damen belegte Nicole Wächter Platz eins. Auf den weiteren Rängen folgte Steffi Großer und Tina Kirmse.

Aus Teilnehmermangel bei den Damen wurden diese mit Preisen und Ehrungen überschüttet, aber auch zu Recht, da der Radwechsel nicht unbedingt gut von der Hand ging.

Ein Deja-vu erlebten die Zuschauer dieses Jahr bei den Männern. Wie 2008 gewann Norbert Riedel vor Rene Haber und Sebastian Kramer. Spannender ging es auf den hinteren Plätzen zu. Hier folgte Matthias Illgen mit 20 min., Ralf Porzig mit 20 min. und 3 sec. und Ralf Liebisch mit 20 min. und 6 sec. In den Top Ten 2010 landete dieses Jahr endlich unser Publikumsliebling Gerald Franke, mit Platz 9. Eine große Zukunft als Triathlet hat wohl auch Neuling Ronny Hatzel vor sich, welcher nur aufgrund seiner Nerven einen schlechten Radwechsel abgab und 12. wurde.

Auch die Kinder und Jugendwertung, in welcher es keine Verlierer gab und jeder einen Preis erhielt, erfreute sich großer Beliebtheit. Lea-Alina Riedel errang einen hervorragenden 1. Platz, vor Chris Golka, Sabrina Booch, Jan Kirmse und Sophia Gerth. Wir hoffen in den nächsten Jahren auf regere Teilnahme. Alle 5 Kinder zeigten eine tolle Leistung und bewiesen beim Fahrrad-Radwechsel ihr Können.

Jan Kirmse beim Start

Am Abend bildete die Siegerehrung der Triathleten wie schon in den Vorjahren den Auftakt zum 12. Wilthen-Bierten Festival. Hier erfreuten sich nicht nur die Sieger an ihren Pokalen – gesponsert vom LRA ABG und dem Fleischereigutschein. Auch die Weiterplatzierten bekamen Gutscheine, z.B. von einer Zahnreinigung der Praxis Illgen (Gößnitz), vom Friseursalon Modische Linie, vom Fahrrad Schulze (Schmölln), von Computer and More (Schmölln), von der Parfümerie, Präsentkörbe der Käserei Hartha oder vom Leitermann und Intersport. Der Letzte, wie schon Tradition, freute sich über einen Aschkuchen aus der Bäckerei Reichardt aus Löbichau sowie einer von der Familie Franke und Liebisch.

Wie ihr seht, Mitmachen lohnt!!

Anschließend rockten ZENTROMER aus Schmölln den 12. „Sommernachtsball“ im Festzelt, wo einige Tanzwütige und Trinkfeste bis zum Morgengrauen feierten. Bei Lagerfeuer-Romantik klang der Tag sehr spät aus.

Unser Dorf- und Kinderfest stand am Sonntag auf dem Programm. 10 Uhr war Beginn mit einem zünftigen Frühschoppen. Für alle Kinder wurde einiges geboten. Unter anderem gab es neben allerlei Spielgeräten auch eine Hüpfburg und ein Kinderkarussell. Ebenfalls wurde dieses Jahr eine ganz alte Wildenbörtener Tradition wieder aufgelegt. Das Vogelschießen für Kinder. Hier ein großer Dank an den Schnitzmeister des Vogels M. Walther.

Beim Eisessen

Und auch die Erwachsenen kamen bei Torwandschießen und Preiskegeln nicht zu kurz. Im Festzelt erfreuten sich die Musiker der Liebschwitzer Kapelle einer riesigen Zuhörerschaft. Zwischen Kaffee und Kuchen und der ein oder anderen Leckerei der Fleischerei Brayer endete der Abend für einige wie er anfing, mit einem Kater, für die anderen in gemütlicher Runde.

Unser spezieller Dank geht an den Jagdverein Wildenbörten, Landwirtschaftsbetrieb Kirmse, die VR-Bank Altenburger Land, die Sparkasse Altenburger Land, der Agrargenossenschaft Nöbdenitz, der Fleischerei Brayer, TKS Drosen, ES Getränke, Sattlerei Andreas Klaus, G. Fischer, Contec Wildenbörten, Käserei Hartha, Computer und More, Obstgut Geier, Fahrrad Schulze, Zahnarztpraxis Krampe und Illgen, Nicolaus & Partner, Abschleppdienst ASW Gera, Lebensmittelgeschäft S. Lorenz, Gemeinde Wildenbörten, FFW und Sportverein Wibö und Fam. R. Schmidt. Wir hoffen keinen Sponsor vergessen zu haben. Danke.

>>>>

Dank geht auch an Berti und seine Jungs, Hudson, Andreas K., Polli, Dreher und die ich vergessen habe, welche beim Aufbau mitgeholfen haben.

Ganz besonders sind noch Junior und Steri, die guten Seelen des WBF's zu erwähnen.

Liebisch

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda - Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

„So bekehre dich nun zu deinem Gott, halte fest an Barmherzigkeit und Recht und hoffe stets auf deinen Gott!“

(Hos. 12,7)

Wir laden herzlich ein in die Kirche Hartroda:

- **Sonntag, den 11.07.2010**
  um 10:00 Uhr zum Gottesdienst
- **Sonntag, den 01.08.2010**
  um 10:00 Uhr zum Gottesdienst

Weiterhin wird eingeladen zum Familien-Gottesdienst zum Schuljahresbeginn am Sonntag, dem 08.08.2010 um 10:00 Uhr in die Kirche Großstöbnitz.

Der Gemeindekirchenrat

- Nach Redaktionsschluss -

Sport- und Musikfest in Löbichau

Vom 06. - 08.08.2010 findet in Löbichau das Sport- und Musikfest statt.

An den Festtagen erwartet das kleine und große Publikum zahlreiche sportliche und musikalische Darbietungen. Für Stimmung und Spaß wird gesorgt sein.

Der Sportverein Löbichau und die Schalmeienkapelle Löbichau freuen sich auf Ihren Besuch.

Museum Burg Posterstein

- von Rittern und Salondamen.
800 Jahre Geschichte im mittelalterlichen Flair.
Erleben Sie Kunst & Kultur pur.

Sonderausstellungen
2. Mai – 8. August 2010 - „Und - höchster Lohn für mich ist das Vergnügen, das ich beim Malen genieße.“
Hans Neupert zum 90.

Vorschau
29. August – 21. November 2010 - „Das alte Schloss sehn wir noch heut ...“ Aus der Geschichte der Rittergüter im Altenburger Land (Teil II)

Konzerte - 4. Juli, 15:00 Uhr - Crazy Hambones, Heggen - Donohue - Maass

Sommerkabarett auf Burg Posterstein
24. Juli, 20:00 Uhr - Vicki Vomit Solo

Ständige Ausstellung - In den barocken Räumen werden Ausstellungen zur Geschichte der Region gezeigt. Hier trifft man auf bekannte Persönlichkeiten, wie Thumbshirn, Seckendorff oder Lindenau, aber auch auf Bauern, Burgherren und Pioniere der Industrialisierung. Einen besonderen Ausstellungskomplex bildet die Exposition zur Geschichte des Musenhofes der Herzogin von Kurland. Dieser Salon im nahe gelegenen Schloss zu Löbichau war einer der interessantesten seiner Art um 1800.

Burgkirche - Unbedingt sehenswert ist die Burgkirche mit dem einmaligen barocken Schnitzwerk des Johannis Hopf von 1689.

Besichtigung während der Öffnungszeiten: 11:00, 13:00 und 15:00 Uhr - Dauer: ca. 20 Minuten

Weitere Informationen
finden Sie auch unter :

www.burg-postersein.de,
museum@burg-postersein.de
oder 034496 22595.